

Satzung des Territorialverbandes Glauchau der Gartenfreunde e.V. (TGG)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen
„Territorialverband Glauchau der Gartenfreunde e.V. (TGG)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Glauchau.
- (3) Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hohenstein – Ernstthal ist er unter der VR 528 eingetragen.
- (4) Der Verband ist der Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter – Kreisvorstand Glauchau.
- (5) Er ist Mitglied des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält er eine Geschäftsstelle.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung, Zweck und Aufgabe des Verbandes

I. Stellung

- (1) Der Verband ist der Zusammenschluss von Kleingärtnervereinen, die ihren Sitz im Landkreis Chemnitzer Land haben.
- (2) Die Aufnahme von Vereinen aus anderen Regionen ist möglich.
- (3) Er ist parteipolitisch sowie konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

II. Die Zwecke des Verbandes sind:

- (1) Gemeinnützig – im Sinne des Kleingartenwesens auf sozialer Grundlage tätig zu sein.
- (2) Dem Verband obliegt insbesondere die Vertretung und Förderung der ihm angeschlossenen Kleingärtnervereine. Er strebt den Beitritt weiterer Kleingärtnervereine an.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verband fördert
 - das öffentliche Interesse an den Kleingartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns
 - die Ziele des Umweltschutzes
 - die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung
 - die Pflege der Geschichte und Traditionen des Kleingartenwesens
 - die Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit
 - die Naturverbundenheit der Bevölkerung

III. Die Aufgaben des Verbandes sind:

- (1) Die Vertretung der Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften
- (2) Die Gewährung von Rechtsschutz für die Mitglieder, insbesondere zur Nutzung der Bodenflächen, der Bepflanzungen und der Errichtung von Baulichkeiten

- (3) Die umfassende Betreuung der Vereine in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht
- (4) Die laufende Fachberatung der Mitglieder, bezogen auf die Erfüllung des Satzungszwecks
- (5) Er tritt bei den zuständigen Kommunen für die Sicherung und Erhaltung der Kleingartenanlagen und zur Festschreibung zu Dauerkleingartenanlagen ein und tritt gegenüber Verpächtern aller Eigentumsformen als Hauptpächter auf
- (6) Der Abschluss von Versicherungen zum Schutze der dem Verband angehörenden Vereine und deren Mitglieder
- (7) Die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung der Vereine
- (8) Die Sammlung und Weiterleitung statistischen und sonstigen Materials zur Vorbereitung gesetzgeberischer und verwaltungsbehördlicher Maßnahmen
- (9) Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine

§ 3 Mitgliedschaft

I. Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig und beitragspflichtig
- (2) Mitglieder können werden
 - Kleingärtnervereine, deren Satzungen den Zwecken und Aufgaben des TGG entsprechen und die diese Satzung sowie die bisher gefassten Beschlüsse anerkennen
 - natürliche und juristische Personen
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Territorialverbandes zu beantragen. Dieser hat innerhalb von 2 Monaten über den Antrag zu entscheiden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Vereine ordnen ihre internen satzungsgemäßen Angelegenheiten selbst.
- (5) Die Vereine verpflichten sich
 - die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und keine zuwiderlaufenden Beschlüsse fassen
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich gemäß zugehender Rechnung zu begleichen
- (6) Beitragspflicht besteht für das volle Geschäftsjahr. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten kann der Vorstand das Ruhen von Rechten des Vereins gegenüber dem Verband erklären. Die Entrichtung rückständiger Zahlungen beendet das Ruhen.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Auflösen des Mitgliedsvereins
 - (b) Austritt
 - (c) Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
 - (d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitarbeit aller Vertreter des Mitgliedsvereins in den Organen des TGG und der Revision
 - zu (b) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 1. Juli des Geschäftsjahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres beim Verband eingegangen sein. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Austritt bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des betreffenden Vereins.
 - zu (c) Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Verbandes. Vor der Beschlussfassung ist der betreffende Verein zu hören
- (2) Der Rechtsweg für beide Parteien bleibt offen.

§ 4 Organe und Verwaltung des Verbandes

- Die Organe des Verbandes sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus
 - dem Vorstand
 - den juristischen Vertretern der Mitgliedsvereine sowie den beauftragten Vereinsvertretern
- (2) In den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese wird als Jahreshauptversammlung bezeichnet. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand des Verbandes. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (3) Jeder Verein hat eine Stimme.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Verbandes hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Bestätigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entgegennahme der Berichterstattung der Revision
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Redaktions- und Wahlkommission
 - e) Bestätigung des Haushaltplanes
 - f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - g) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission sowie von Delegierten zum Landes- bzw. Bundesverbandstag
 - h) Neufassung und Änderung der Satzung
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Beschlussfassung über Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- (2) Anträge zur Versammlung durch die Mitgliedsvereine bedürfen der Schriftform und müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind zu begründen.
- (3) Bei Beschlussfassung und Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Wahlen erfolgen nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung.
- (5) Für die Wahlen hat die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen. Dieser obliegt auch die Prüfung der Mandate.
- (6) Die Durchführung der Wahl des Vorstandes erfolgt vom Wahlvorstand in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren
- (7) Wählbar sind nur Delegierte. Sie benötigen für die Kandidatur die schriftliche Zustimmung ihres Vereins. Jeder Delegierte kann kandidieren oder kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Bei Nichtanwesenheit des Kandidaten muss die schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegen.
- (8) Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Wiederwahl für alle Ämter ist möglich.

§ 7 Der Vorstand des Verbandes

- (1) Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kreisfachberater und

- f) maximal 4 Beisitzer
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
 - (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 6 Mal im Jahr und wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich, mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und weitere 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (4) Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens 3 seiner Mitglieder innerhalb von 2 Wochen einberufen werden.
 - (5) Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann er Ausschüsse bilden.
 - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
 - (7) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedsvereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
 - (8) Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 8 Geschäftsstelle des Verbandes

- (1) Der Verband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den weiteren Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.
- (2) Die Anstellung des Geschäftsführers oder weiterer Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten.

§ 9 Finanzielle Mittel

- (1) Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Umlagen
 - Zuwendungen, Spenden
 - Sonstige Einnahmen
- (2) Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Kleingärtnervereinen vertretenen kleingärtnerisch genutzten Parzellen zum 30.06. des Geschäftsjahres. Der Vorstand ist berechtigt, die Abführung der Mitgliedsbeiträge in den Vereinsunterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen.
- (3) Nachweisbare erforderliche finanzielle Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und der Mitarbeiter in Ausschüssen werden im Rahmen ihrer Tätigkeit rückerstattet.
- (4) Zur Vereinfachung der Abrechnung kann die Mitgliederversammlung im Haushaltplan eine Pauschale für die Rückerstattung der Kosten beschließen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren 3 Kassenprüfer. Sie können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten werden.
- (3) Die Kassenprüfer haben ihre Prüfungsergebnisse schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Änderung der Satzung oder des Zwecks, Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Änderung der Satzung bzw. des Zwecks des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Diese ist der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Verbandsvermögen fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an das Landratsamt Chemnitzer Land, das es ausschließlich der Förderung des Kleingartenwesens zuzuführen hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung am 06.04.2002 von der Mitgliederversammlung neu gefasst. Diese Fassung ersetzt die bisherige vom 17.04.1993.